

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der gemäß § 39 der Gemeindekassenverordnung vorgeschriebenen
Kassenprüfungen

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NW. S. 290), schließen die Stadt Kleve und die Stadt Kalkar folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kleve führt die gemäß § 39 der Gemeindekassenverordnung vorgeschriebenen Kassenprüfungen durch.

§ 2

Für diese Leistung entrichtet die Stadt Kalkar an die Stadt Kleve eine Pauschale von 511,29 € jährlich. Mit dieser Pauschale sind die Kosten abgegolten. Entsprechend den Kostenminderungen oder -steigerungen kann die Pauschale jeweils nach 3 Jahren erneut vereinbart werden.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1977. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für die Stadt Kleve:
Kleve, den 09. November 1978

Dr. Schröer
Stadtdirektor

Dr. Pfirrmann
Erster Beigeordneter

(LS.)

Für die Stadt Kalkar:

Kalkar, den 15. November 1978

Jürgenliemk
Stadtdirektor

Meurs
Stadtamtsrat

(LS.)

Genehmigung

Nach §§ 24 und 29 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961, zuletzt geändert durch das 1. Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 - GV. NW. S. 290 -, genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Kalkar und der Stadt Kleve am 09. November 1978/15. November 1978 geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der gemäß § 39 der Gemeindekassenverordnung vorgeschriebenen Kassenprüfungen.

Kleve, den 20. März 1979

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Dr. Schneider

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kleve, den 20. März 1979

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Dr. Schneider